

Zusammenfassende Erklärung

**zur 240. Änderung des Flächennutzungsplanes „Naturschutzgebiet
Strothbachwald“ und zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes**

Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße (heute: Gildemeisterstraße)“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB zur 240. Änderung des Flächennutzungsplanes „Naturschutzgebiet Strothbachwald“ und zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße (heute: Gildemeisterstraße)“

Allgemeines

Die Stadt Bielefeld wird in dem Bereich des Naturschutzgebietes Strothbachwald und einem Teilbereich der nördlich angrenzenden Fläche des Gewässers Strothbach zwischen der Gildemeisterstraße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn in Sennestadt den Status als Naturschutzgebiet planungsrechtlich abschließend klarstellen. Hintergrund hierfür sind die sich widersprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes (Industriegebiet) und den Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld- Senne (Naturschutzgebiet). Im Bebauungsplan Nr. I/St 24 (ursprüngliche Bezeichnung I/St III/2) ist die betroffene Fläche überwiegend als überbaubare Fläche in einem Industriegebiet festgesetzt. In dem seit dem 03.06.1995 rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld- Senne ist die betroffene Fläche als Naturschutzgebiet Nr. 2.1-16 „Eichen-Buchenwald Strothbach“ festgesetzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der von der Teilaufhebung betroffene Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung wird mit der nachrichtlichen Darstellung für das Naturschutzgebiet Strothbachwald überlagert. Dafür wird der Flächennutzungsplan mit der 240. Änderung mit dem Ziel, eine „Fläche für Wald“ darzustellen, geändert.

Übersicht über den Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/St 24 für den Teilbereich des Geltungsbereiches des Naturschutzgebietes Strothbachwald aufzuheben.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2015, nach vorhergehender Beratung in der Bezirksvertretung Sennestadt am 24.09.2015 den Änderungsbeschluss zur 240. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. I/St 24 "Industriegebiet Schlinghofstraße" sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.01.- 12.02.2016 durchgeführt, die öffentliche Unterrichtung fand am 02.02.2016 statt. Parallel hierzu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit von 22.11.2017 bis 22.12.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.11.2017 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Rückäußerung wurde auf den 03.01.2018 festgesetzt.

Es gingen drei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein, die insbesondere die wirtschaftlichen Folgen für das von der Teilaufhebung betroffene Unternehmen und dessen Expansionswünsche hinweisen. Im Weiteren haben die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld (WEGE) und die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB abgegeben. Hier wurde auch insbesondere auf die

wirtschaftlichen Folgen der fehlenden Expansionsmöglichkeiten für das Unternehmen verwiesen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgrund der ökologischen Wertigkeit des Waldes und der politischen Beschlusslage zurückgewiesen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 nach vorheriger Beratung durch den Stadtentwicklungsausschuss am 21.05.2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 "Industriegebiet Schlinghofstraße (heute: Gildemeisterstraße)" beschlossen.

Planungsanlass und Planungsziele

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 für den Bereich des Naturschutzgebietes „Strothbachwald“ und einem Teilbereich der nördlich angrenzenden Fläche des Gewässers Strothbach zwischen der Gildemeisterstraße und der Bahnstrecke Bielefeld- Paderborn. Der wesentliche Anteil des Bereiches der Teilaufhebung ist im Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Durch die Einbeziehung der außerhalb des Naturschutzgebietes nördlich angrenzenden Fläche des Strothbachs und seiner Uferbereiche bis zur Grundstücksgrenze des Logistikbetriebes in die Teilaufhebung soll der Erhalt und der Schutz der Strothbachaue entsprechend den Festsetzung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne gesichert sowie das verbleiben von nicht nutzbaren Restflächen des Industriegebietes vermieden werden. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Bielefeld.

Berücksichtigung der Umweltbelange – Umweltbericht

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Hierzu wurde ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.

Dazu wurden alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der Teilaufhebung, sowohl für den Geltungsbereich der 240. Flächennutzungsplanänderung, als auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in Bezug auf die Auswirkungen untersucht, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Berücksichtigung der Umweltbelange- Schutzgüter

Schutzgut Mensch

a) Naherholung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird der Bestand des Strothbachwalds dauerhaft gesichert. Für die Belange der Naherholungsnutzung dieses Stadtbereiches ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

b) Vorbeugender Immissionsschutz

Es ist keine Änderung der Immissionssituation zu erwarten.

c) Hochwasserschutz

Im Plangebiet befindet sich das Oberflächengewässer Strothbach. Innerhalb des Aufhebungsbereiches ist bis zur Grundstücksgrenze des nördlich angrenzenden Unternehmens ein Überschwemmungsbereich des Strothbachs vorhanden. Durch die Planaufhebung wird keine Änderung der Hochwassersituation erwartet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird der Bestand des Strothbachwaldes dauerhaft gesichert. Es ist keine Änderung des Bestands zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch die Planaufhebung wird keine Änderung für den Bodenschutz erwartet. Im Plangebiet und im direkten Umfeld sind bisher keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt, die schädliche Auswirkungen auf das Plangebiet haben könnten.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befindet sich das Oberflächengewässer Strothbach. Durch die Planaufhebung wird keine Änderung der Gewässersituation erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Planaufhebung wird keine Änderung für die Schutzgüter Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Planaufhebung wird keine Änderung für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Kultur- und andere Sachgüter innerhalb des Planungsgebietes sind nicht bekannt.

Zusätzliche Angaben

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte ohne die Zuhilfenahme von technischen Verfahren.

Aufgrund der Beibehaltung des Istzustandes des Waldes ist keine Überwachung der Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes notwendig.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt das sich widersprechende Rechtsverhältnis zwischen der Festsetzung der Fläche als überbaubare Fläche eines Industriegebietes und der Festsetzung der Fläche als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan bestehen. Bei einer Bebauung der Fläche würde wertvoller Lebensraum für Fauna und Flora verloren gehen. Um dies zu vermeiden und den Zielsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne Rechnung zu tragen, ist eine Änderung erforderlich.

Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit dem Ziel des dauerhaften Erhalts des Naturschutzgebietes „Strothbachwald“ soll der Istzustand des Waldes gesichert werden. Daher ist keine Verschlechterung der bestehenden Umweltsituation zu erwarten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch fordert in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, d.h. auch der Null-Variante, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 für den Bereich des Naturschutzgebietes „Strothbachwald“ und einem Teilbereich der nördlich angrenzenden Fläche des Gewässers Strothbach zwischen der Gildemeisterstraße und der Bahnstrecke Bielefeld- Paderborn ist die abschließende Schaffung von Rechtsklarheit aufgrund der bisher konkurrierenden Festsetzungen bzw. Ausweisungen als Industriegebiet (Bebauungsplan) und als Naturschutzgebiet (Landschaftsplan).

Bei einem Verzicht auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes (O- Variante) würde die rechtlich unklare Situation nach wie vor bestehen bleiben.

Zusammenfassung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes- Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße (heute: Gildemeisterstraße)“ und die damit verbundene 240. Änderung des Flächennutzungsplanes „Naturschutzgebiet Strothbachwald“ sind keine negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Bielefeld, im August 2019